20 S 41/12
32 C 126/10
Amtsgericht Langenfeld

Ausfertigung

Verkündet am 05.10.2012

Strauch
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: [redacted]

g e g e n

1. [redacted]
2. die [redacted]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2012
durch den Richter am Landgericht Vitek, den Richter am Landgericht Liepin und die Richterin am Landgericht Weitzel

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgericht Langenfeld vom 06.03.2012, Az.: 32 C 126/10, unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels sowie der Anschlussberufung der Beklagten teilweise abgeändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.754,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.09.2010 aus 617,02 € sowie seit dem 24.09.2010 aus weiteren 3.137,95 € zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 17.04.2010 ereignet hat. Sie begehrt die Erstattung von Sachverständigenkosten in Höhe von 617,02 €, Reparaturkosten in Höhe von 7.867,58 € sowie Kosten einer Achsvermessung in Höhe von 66,- €, abzüglich von der Beklagten zu 2. bereits geleisteter Zahlungen. Daneben verlangt die Klägerin Nutzungsausfallentschädigung für 24 Tage in Höhe von 1.032,- €. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 671,35 € teilweise stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Mit der hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Klägerin ihre ursprünglichen Anträge in vollem Umfang weiter. Die Beklagten beantragen im Wege der Anschlussberufung die Reduzierung der zugesprochenen Klageforderung um 45,- €.

II.

Die Berufung hat überwiegend Erfolg. Die Anschlussberufung ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung weiterer 3.754,97 € aus §§ 7 StVG, 115 VVG. Die Beklagten haften dem Grunde nach für sämtliche Schäden, welche die Klägerin als Folge des Verkehrsunfall vom 17.04.2010 erlitten hat. Dies steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Ebenso steht fest, dass die Beklagten der Klägerin die für die Einholung des Privatgutachtens des Sachverständigen Schneppenheim (Ingenieurbüro Nover) angefallenen Kosten in Höhe von 617,02 € zu erstatten haben, nachdem diese das erstinstanzliche Urteil insoweit nicht angegriffen haben. Offen ist demnach nur noch, ob die Klägerin die geltend gemachten Reparaturkosten sowie eine Nutzungsausfallschädigung in Höhe von insgesamt 1.032,- € verlangen kann. Dies ist mit einer kleinen Einschränkung hinsichtlich des Nutzungsausfalls der Fall.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten in Höhe von insgesamt 7.933,58 €, die ihr anlässlich der Reparatur ihres Fahrzeugs durch die Firma [redacted] sowie der zuvor durchgeführten Achsvermessung entstanden sind. Ihr Anspruch ist nicht auf die vom Sachverständigen [redacted] ermittelte Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Restwert beschränkt. Anspruchsmindernd muss die Klägerin sich lediglich nach den Grundsätzen „neu für alt" den Wert der vorgenommenen Lackierarbeiten in Höhe von 98,96 € entgegenhalten lassen.

Der Geschädigte, der nach einem Unfall sein Fahrzeug reparieren lässt und damit sein Interesse an dessen Erhalt bekundet, kann gemäß § 249 Satz 2 BGB grundsätzlich vom Schädiger den zur Instandsetzung erforderlichen Geldbetrag verlangen, sofern sich die Reparaturkosten auf nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs belaufen. Hingegen ist die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig und deshalb nicht ersatzfähig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen (vgl. nur BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az.: VI ZR 70/04, zitiert nach beck-online.).

Dem Amtsgericht ist darin beizupflichten, dass vorliegend die „130%-Grenze" nicht überschritten ist. Allerdings kommt es insoweit nicht auf die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Feststellungen des Sachverständigen Liermann an.

Vielmehr werden die erstinstanzlichen Feststellungen von keiner Partei angegriffenen.

An die rechtlichen Schlüsse, die das Amtsgericht aus den getroffenen Feststellungen gezogen hat, ist die Kammer demgegenüber nicht gebunden. Diese werden auch nicht geteilt.

Zwar ist – wie der Bundesgerichtshof in der von der Anschlussberufung zitierten Entscheidung vom 15.11.2011, Az.: VI ZR 30/11 nochmals ausdrücklich ausgeführt hat – die Erstattung von Reparaturkosten über den Wiederbeschaffungswert regelmäßig nicht gerechtfertigt, wenn der Geschädigte sein Kfz nicht vollständig und fachgerecht nach den Vorgaben des Sachverständigen in Stand gesetzt hat. Aus der Formulierung dieses Obersatzes ergibt sich jedoch bereits, dass ausnahmsweise auch in den Fällen eine Reparaturkostenerstattung in Betracht kommt, in denen die Vorgaben des Sachverständigen nur teilweise umgesetzt worden sind. So liegt der Fall hier.

Maßgeblich für die Möglichkeit des Geschädigten, Kosten der Instandsetzung seines Fahrzeugs auch dann zu verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert bis zu 30 % übersteigen, ist sein Integritätsinteresse. Dieses Interesse besteht nicht nur in dem Wunsch auf reine Herstellung der Mobilität mit einem gleichwertigen PKW, sondern erfasst auch wirtschaftliche Aspekte, die letztlich den Zuschlag von 30 % erst rechtfertigen. Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges weiß, wie dieses ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden sind. Demgegenüber sind dem Käufer eines Gebrauchtwagens diese Umstände, die dem Fahrzeug ein individuelles Gepräge geben, zumeist unbekannt. Dass ihnen ein wirtschaftlicher Wert zukommt, zeigt sich auch darin, dass bei dem Erwerb eines Kraftfahrzeuges „aus erster Hand" regelmäßig ein höherer Preis gezahlt wird (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az.: VI ZR 70/04, zitiert nach beck-online.). Aufgrund dieser wirtschaftlichen Erwägungen ist die Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt, wenn der Geschädigte nach einem Unfall sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht instandsetzt. Im Hinblick auf den Wert der Sache wäre eine solche Art der Wiederherstellung im Allgemeinen unverhältnismäßig und kann dem Geschädigten nur ausnahmsweise im Hinblick darauf zugebilligt werden, dass der für ihn gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Kraftfahrzeuges auch tatsächlich wie vor dem Schadensfall erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird (vgl. BGH a.a.O.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheint es vorliegend nicht gerechtfertigt, der Klägerin die Erstattung ihrer Reparaturkosten mit der Begründung

zu versagen, im Rahmen der Reparatur sei das Heckabschlussblech entgegen der Kalkulation nicht ausgetauscht, sondern „lediglich" instand gesetzt worden. Bei dem von der Reparaturwerkstatt gewählten Reparaturweg handelt sich vielmehr um eine unerhebliche Abweichung von den Vorgaben des Sachverständigen [redacted] da ausweislich der Feststellungen des Sachverständigen [redacted] die unfallbedingten Schäden am Klägerfahrzeug allesamt sach- und fachgerecht repariert worden sind. Dem Integritätsinteresse der Klägerin ist die Reparatur damit – auch in wirtschaftlicher Hinsicht – ungeachtet sichtbarer Reparaturspuren gerecht geworden. Dies gilt umso mehr, als dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls bereits älter als 10 Jahre war und die Beschädigung des Heckabschlussbleches nur einen Teil des unfallbedingten Sachschadens am Klägerfahrzeug dargestellt hat.

Kann die Klägerin demzufolge die Kosten der Reparatur ihres Fahrzeugs verlangen, steht ihr auch eine Nutzungsentschädigung für die Zeit zu, in der sich das Fahrzeug anlässlich der Reparatur bei der Firma [redacted] befand. Dies war ausweislich der vorgelegten Rechnung der Firma [redacted] vom 28.07. - 20.08.2010, mithin 24 Tage der Fall. Wegen der weiteren Voraussetzungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts Bezug genommen. Dies gilt auch für die Höhe des gemäß § 287 ZPO zu schätzenden Tagessatzes.

Nach alledem ergibt sich folgende Berechnung des von den Beklagten zu erstattenden Schadens:

Sachverständigenkosten	617,02 €
Reparaturkosten gem. Rechnung Stommel	7.867,58 €
Kosten für Achsvermessung	66,00 €
Nutzungsausfall (24 x 38,- €)	912,00 €
Summe Schadenspositionen	9.462,60 €

Hiervon sind in Abzug zu bringen die – unstreitig – geleisteten Zahlung von 5.608,67 € sowie unter dem Gesichtspunkt eines Abzuges "neu für alt" ein Betrag von 98,96 € für die vorgenommene Lackierung des Klägerfahrzeugs. Dies ergibt den zugesprochenen Betrag in Höhe von 3.754,97 €.

Die ausgeurteilten Zinsen folgen aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB bzw. §§ 286, 291 BGB.